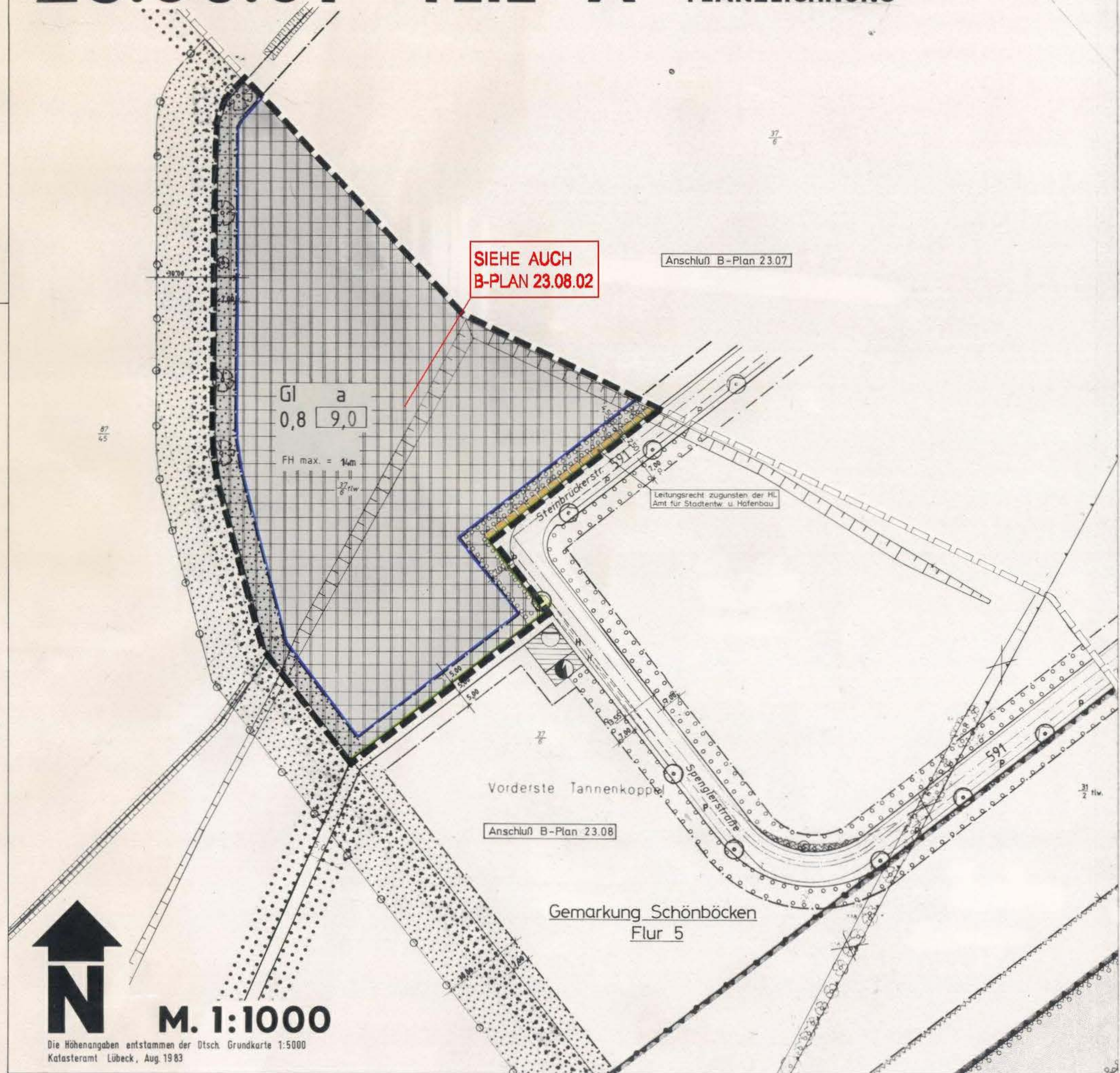


23.08.01

TEIL A

PLANZEICHNUNG



SIEHE AUCH
B-PLAN 23.08.02

G1	a
0,8	9,0
FH max. = 14m	



M. 1:1000

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000
Katasteramt Lübeck, Aug. 1983

TEIL B

TEXT

SI EHE ANLAGE

Für die 1.-vereinfachte - Änderung des B-Planes 23.08.01 - Roggenhorst / Stieggoppel - gibt es keinen gesonderten Teil B.

Aus der Begründung vom 15.12.1989 ergibt sich, daß die textlichen Festsetzungen des Urplanes unverändert weiter gelten.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 23.08.01 ROGGENHORST / STIEGGOPPEL

(I. Ä N D E R U N G) gemäß §13 BauGB

Aufgrund §§2 Abs.4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. 15 2253) und §9 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §82 der Landesbauordnung für Schl.-H (LBO) vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.-H Nr.5 5.86), wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 15.2.1990 und vom (Änderungsbeschuß) gem. Erlaß des Innenministers vom () folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23.08.01 für das Gebiet Roggenhorst / Stieggoppel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen

Die Eigentümern des betroffenen Grundstückes und die berührten städtischen Dienststellen bzw. Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden; sie haben der 1.-vereinfachten - Änderung des Bebauungsplanes 23.08.01 - Roggenhorst / Stieggoppel - nicht widersprochen. Die Satzung wird hiermit ausgeteilt.	Lübeck, den 10. April 1990
Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB	<p>GEZ. OERTLING Senator Erster Stellv. der Bürgermeister</p> <p>Lübeck, den Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.V.</p>
Der katastermäßige Bestand am 19.3.1990 sowie die geomeirischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt	Lübeck, den 19.3.1990 Katasteramt
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs.1 BauGB ist vom bis zum durchgeführt worden. Gemäß §3 Abs.1 Ziffer 2 ist von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.	Lübeck, den Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt i.V.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach vorheriger am abgeschlossen. Die Begründung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfase geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.	Lübeck, den Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt i.V.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 15.2.1990 gebilligt.	Lübeck, den 6. April 1990 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt i.V.
Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 25.4.1990 mit der bewirkten Bekanntmachung des Erlasses des Innenministers vom () sowie des Ortes und der Zeit der Einsichtsmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.	Lübeck, den 25. April 1990 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.V.
	<p>GEZ. ALBRECHT ALBRECHT</p> <p>GEZ. ZAHN DR.-ING. ZAHN</p>

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- oberirdisch mit Schutzstreifen
- unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkietgärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Bolzplatz

Wasserflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Hafen
- Hochwasser-rückhaltebecken
- Überschwem-mungsgebiet
- Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen

Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Strauchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Anpflanzen z.B. Bäume
- Sträucher
- Erhaltung z.B. Bäume
- Sträucher
- Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützter Landschaftsbestandteil

Städterhaltung, Denkmalschutz und Sanierungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 5, 9 Abs. 1 Nr. 17, Abs. 1, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 BauGB)

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Esembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- Höchstgröße, Höchstbreite und Höchstdiefe der Baugrundstücke bzw. Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke
- F max. Höchstgröße F mind. Mindestgröße
- f max. Höchsttiefe f mind. Mindesttiefe
- b max. Höchstbreite b mind. Mindestbreite
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Ga Garagen
- St Stellplätze
- Spielplatz
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- TGa Tiefgarage
- GtGa Gemeinschaftstiefgarage

Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Ok (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)

Uk (Unterkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)

SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 82 LBO)

WD Walmdach

FD Flachdach

45° Dachneigung

→ Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze
- in Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Wegfallende Bäume
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- Höhe über NN
- Hansestadt Lübeck
- Sichtwinkel
- Grenze d. Anschl. B-Pläne
- Wegfallende Grenze des B-Planes
- Bushaltestelle
- Gemeinschaftsanlage für Multitonnen
- Vorhandener Knick
- Wegfallender Knick
- Vorhandener Baumkrönendurchmesser

verwendete Planzeichen

Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 / 19.12.1986